



VERBAND  
DEUTSCHER  
• ZAHN  
TECHNIKER  
INNUNGEN



# Positionen des Zahntechniker-Handwerks für die 20. Legislaturperiode 2021 bis 2025

## Zahntechniker machen 10 Millionen Menschen gesünder, schöner, glücklicher. Jahr für Jahr.

# Das Zahntechniker-Handwerk

Die knapp 7.700 zahntechnischen Meisterbetriebe mit ihren 65.000 Beschäftigten, darunter rund 45.000 qualifizierte Zahntechniker\*, sichern eine qualitätsgeprüfte und flächendeckende Versorgung mit Zahnersatz in Deutschland.

Das strenge Meisterprinzip im gefahrengeigneten Gesundheitshandwerk sorgt für ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit der zahntechnischen Medizinprodukte.

Die Innovationsfähigkeit der Zahntechniker gewährleistet dabei individuelle zahntechnische Versorgungslösungen für jeden Patientenfall.

Diese Fortschritte in der Versorgung sind nicht denkbar ohne die in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verbesserte und weiterentwickelte Arbeitsteilung zwischen den spezialisierten Berufen des Zahntechnikers einerseits und des Zahnarztes andererseits.

Das Handwerk allein stellt dabei im dualen Bildungssystem mit privatwirtschaftlichen Investitionen in eine umfassende Ausbildung zum Zahntechniker sicher, dass die flächendeckende Versorgung mit zahntechnischen Medizinprodukten nachhaltig auf hohem Niveau gewährleistet wird. Dazu müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zahntechniker gesichert und fair gestaltet werden.

## Zahntechnische Fachkompetenz für eine zukunftssichere Zahnersatzversorgung

- Die Rechte der Zahntechniker zur Mitgestaltung einer guten Versorgung müssen gestärkt werden.
- Die qualitätsorientierte Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Zahntechniker ist für die Versorgungssicherheit wichtig. Es bedarf rechtlicher Neujustierungen, damit die Kompetenzen der Zahntechniker in der Versorgung besser genutzt werden können.
- Gesundheit braucht Nachwuchs. Dazu muss die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe mit neuen gesetzlichen Instrumenten für eine bessere Verteilung der Ausbildungskosten erhöht werden.

\*In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



## 2020 - Meisterliche Zahntechnik

**7.660**

Zahntechnische Meisterbetriebe

**65.070**

Beschäftigte

**45.000**

Qualifizierte Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

**5.200**

Auszubildende

**1.170**

Bestandene Gesellenprüfungen

**220**

Bestandene Meisterprüfungen



Fotos: AdobeStock, Fotolia, VDZI  
Juni 2021

## Höchstleistung im Gesundheitshandwerk verdient Wertschätzung

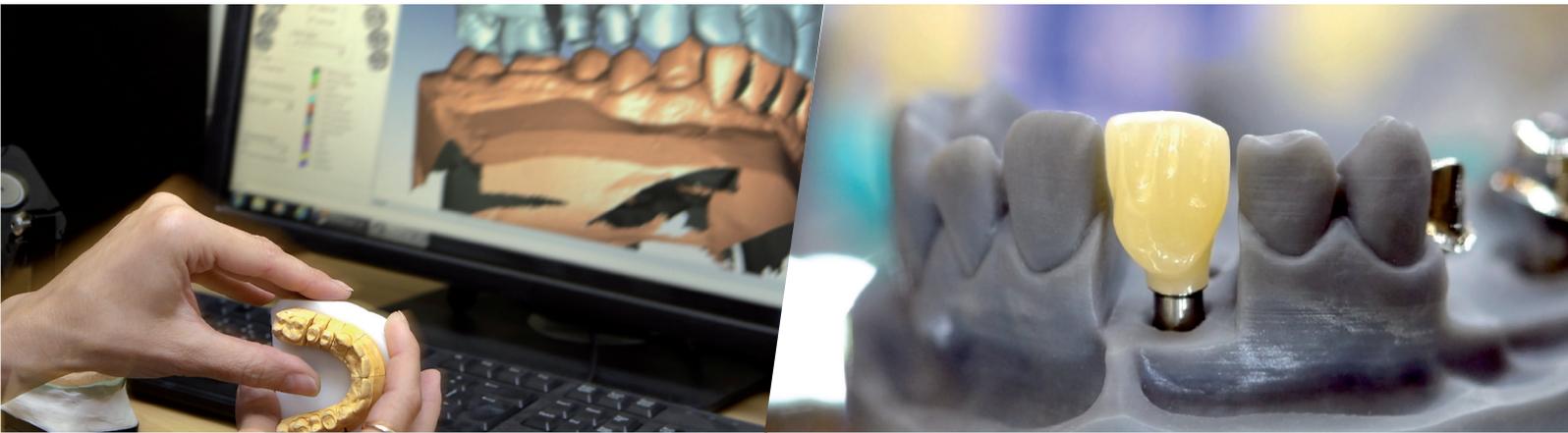
# Mitwirkungs- und Vertragsrechte verbessern

Das Zahntechniker-Handwerk sorgt mit seinen hochqualifizierten und modernen zahntechnischen Leistungen für eine hohe Qualität und Sicherheit in der Versorgung mit Zahnersatz. Die zahntechnischen Meisterbetriebe treiben im Wettbewerb den technischen Fortschritt voran und sorgen für seine flächendeckende Anwendung, um für jeden Patienten eine optimale Versorgungslösung zu ermöglichen. Zahntechnikermeister sind für jeden Zahnarzt und für jeden Patienten die Wissensexperten in der dentalen Technologie.

Die derzeitigen Beteiligungs- und Vertragsrechte in den Gremien im Gesundheitswesen nach dem Sozialgesetzbuch V werden diesem unverzichtbaren Beitrag der Zahntechniker

nicht gerecht. Das zahntechnische Fachwissen und das breite fachliche Erfahrungswissen werden damit für Entscheidungen bei der Gestaltung des Gesundheitswesens nicht vollständig ausgeschöpft. Zudem verletzen die derzeitigen Beteiligungs- und Vertragsrechte das Prinzip „gleichlanger Spieße“ mit der Gefahr, dass unsachgemäße Interessen Dritter sich zu Lasten der Zahntechniker und auch der Patienten durchsetzen.

Die nachfolgenden Vorschläge sind geeignet, der stetig gewachsenen Bedeutung der Zahntechnik gerecht zu werden und damit die Versorgungsqualität der Bevölkerung bei Zahnersatz zu verbessern.



## Unsere Vorschläge kurz gefasst ...

### 1. Fachgerechte Beteiligungsrechte des VDZI im Unterausschuss des G-BA

Zur Stärkung der Fachkompetenz in allen zahntechnischen Fragen fordert der VDZI für die Zahntechniker die umfassende Beteiligung schon von Beginn an der Informations- und Beratungsprozesse im zuständigen Unterausschuss „Zahnärztliche Behandlung“.

### 2. Kollektivverträge in der gesetzlichen Krankenkasse stärken

Für zahntechnische Leistungen ist die Preisentwicklung ausschließlich an die jährliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 71 SGB V auf Bundesebene gebunden. Das ist sachwidrig. Ein im Handwerk notwendiger branchenspezifischer Ausgleich der tatsächlichen Kostenentwicklung ist hierdurch praktisch unmöglich. Wie in anderen Leistungsbereichen, so auch bei Zahnärzten, müssen auch bei den Preisvereinbarungen für zahntechnische Leistungen nach § 57 Abs. 2 SGB V auf Bundesebene die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden können.

### 3. Keine Selektivverträge nach § 140a SGB V in der Zahnersatzversorgung

Die Neufassung des § 140a SGB V lässt zu viel Unklarheiten über seine konkrete Anwendung und ist daher missbrauchsanfällig. Die Gefahr besteht, dass bewährte Kollektivvertragsmodelle über einheitliche Versorgungs- und Angebotsstrukturen zugunsten rein wettbewerbsorientierter Überlegungen von gesetzlichen Krankenkassen überlagert und ausgehöhlt werden.

### 4. Informations- und Vertragsparität im Gesundheitswesen herstellen

Datenverfügbarkeit, wenn sie einseitig ist, bedeutet Informationsmacht. Daher müssen allen Organisationen mit Beteiligungs- und Vertragsrechten die zur Verfügung stehenden Gesundheits- und Abrechnungsdaten zugänglich gemacht werden. Die gleichberechtigte Nutzung der relevanten Daten in erforderlicher Form ist zwingend notwendig für die Erledigung der im SGB V zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Auch hier ist das Prinzip „gleichlanger Spieße“ zu gewährleisten.

### 5. Gestaltungsaufgaben für alle verlangen eine Finanzierung von allen

Die Innungen der Zahntechniker und mit ihnen der Bundesinnungsverband erfüllen unverzichtbare öffentliche Aufgaben im SGB V. Sie wirken an der Sicherung einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit, u.a. auch in Form von normsetzenden Verträgen. Hierfür ist eine gesetzliche Regelung notwendig, die es ermöglicht, auch Nicht-Innungsmitglieder an der Finanzierung der SGB V-Vertragsverhandlungen zu beteiligen.

## Höchstleistung im Gesundheitshandwerk verdient Wertschätzung

... ausführlich erläutert.

### 1. Fachgerechte Beteiligungsrechte des VDZI im Unterausschuss des G-BA

Das Zahntechniker-Handwerk ist im obersten Entscheidungsgremium der Selbstverwaltung bisher nur mit Stellungnahmen zu bereits verhandelten Beschlussvorlagen berechtigt. Die umfassende Einbindung der fachlichen Kompetenz der Zahntechniker im Gemeinsamen Bundesausschuss bei Zahnersatzfragen von Beginn an ist jedoch unerlässlich, um auf Grundlage des qualifizierten Fachwissens der Zahntechniker bessere Entscheidungen für Patienten hinsichtlich der Versorgung mit Zahnersatz treffen zu können.

Das Zahntechniker-Handwerk fordert in allen zahntechnischen Belangen die Teilnahme an den Informations- und Beratungsprozessen im Unterausschuss „Zahnärztliche Behandlung“ sowie seinen Arbeitsausschüssen.

### 2. Kollektivverträge in der gesetzlichen Krankenkasse stärken

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der mittelständischen zahntechnischen Handwerksbetriebe auch zukünftig garantieren zu können, sind kostengerechte Preise für zahntechnische Leistungen notwendig. Eine strikte Bindung an die Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen nach § 71 SGB V verhindert, dass in den Vergütungsverhandlungen auch die Kostenentwicklungen eines personalintensiven Handwerks berücksichtigt werden können. Während in anderen Leistungsbereichen, selbst bei Zahnärzten, gesetzliche Regelungen die Beachtung weiterer Kostenkriterien vorschreiben, fehlt für zahntechnische Leistungen ein solcher Hinweis. Die Gefahr einer Erosion der realen Preise ist evident.

Das zeigt sich gerade in der Corona-Pandemie. Die gesetzlichen Regelungen machen es derzeit unmöglich, schnell und flexibel einen Kostenausgleich für die pandemiebedingten Hygiene- und Gesundheitsschutzkosten zu vereinbaren, weil die strikte Bindung der Preise an § 71 SGB V das nicht zulässt.

Die Zahntechnik als gefahrgeneigtes Gesundheitshandwerk ist seit über 12 Monaten gezwungen, die bis dahin schon bestehenden aufwändigen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken noch einmal bedeutend zu verstärken, um auch das pandemiebedingte Zusatzrisiko für die Mitarbeiter bei der Produktion im alltäglichen Laborbetrieb als auch im regelhaften Kontakt und Lieferaustausch mit Patienten und Praxispersonal in der Zahnarztpraxis zu minimieren. Mit den hierdurch erhöhten Kosten für Hygienematerial, für ergänzende Schutzmaßnahmen und Kosten für den erhöhten Zeitaufwand geht gleichzeitig eine verringerte Produktivität einher, was die Betriebe erheblich belastet. Der VDZI fordert daher ebenfalls eine gesetzlich verankerte Hygiene- und Gesundheitsschutz-Pauschale, die sich an den tatsächlichen Kosten bei der Herstellung und Lieferung seiner Leistungen orientiert.

### 3. Keine Selektivverträge nach § 140a SGB V in der Zahnersatzversorgung

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetzes (GPVG) zum Januar 2021 haben Krankenkassen erweiterte Spielräume für Selektivverträge, z.B. für die regionale medizinische Versorgung, erhalten. Auch Versorgungsinnovationen werden gefördert und können künftig von den Krankenkassen schneller in die gesetzliche Versorgung übernommen werden.

Der VDZI sieht die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten kritisch. Der Gesetzestext enthält offene Neuformulierungen und hinterlässt Unklarheiten. Die Gefahr besteht, dass Kollektivvertragsmodelle durch die neuen Möglichkeiten unterwandert werden können.

Auch und gerade kleinbetriebliche zahntechnische Leistungserbringer können so in ihrem regionalen Angebotsraum in einen asymmetrischen Vertragswettbewerb um Selektivverträge gebracht werden, ohne dass angesichts der Prozesszeiträume eine zeitnahe Rechtsklarheit im Sozialrecht gesichert wäre.

Aus Sicht des VDZI sind Leistungsbereiche der zahnärztlichen Versorgung mit Zahnersatz im Festzuschussystem keine Versorgungsbereiche auf die der § 140a SGB V Anwendung finden sollte.

#### 4. Informations- und Vertragsparität im Gesundheitswesen herstellen

Vor allem im Zuge der Digitalisierung im Gesundheitswesen gilt, dass es Datenmonopole nicht geben darf. Einseitige Informationsmacht, etwa in Verhandlungen, geht zu Lasten betroffener Dritter. Daher ist die Herstellung von Informations- und Vertragsparität für Akteure im Gesundheitswesen von großer Bedeutung, um fachlich optimale Entscheidungen, aber auch faire und sachgerechte Vertragsverhandlungen führen zu können.

Der VDZI als beteiligte Organisation im selbstverwalteten Gesundheitswesen fordert die gleichberechtigte Verfügbarkeit vorhandener Daten zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach dem SGB V.

#### 5. Gestaltungsaufgaben für alle verlangen eine Finanzierung von allen

Die Zahntechniker-Innungen und der Bundesinnungsverband (VDZI) wirken im öffentlich-rechtlichen Auftrag nach dem SGB V im Gemeinsamen Bundesausschuss an der Erstellung von Richtlinien für die vertragszahnärztliche Versorgung mit, so etwa bei den Zahnersatz- und Festzuschuss-Richtlinien und den Kieferorthopädie-Richtlinien.

Der VDZI verhandelt normsetzende Verträge über das Leistungsverzeichnis für GKV-Versicherte und deren transparente Abrechnungsverfahren.

Der VDZI vertritt somit nicht nur die Interessen der eigenen Mitglieder, sondern vielmehr die Interessen von allen zahntechnischen Leistungsanbietern. Zudem vereinbart er jährlich die bundeseinheitlichen Preise zur Festlegung der Festzuschüsse. Die Innungen vereinbaren wiederum die Höchstpreise für zahntechnische Leistungen auf Landesebene ggf. mit Einberufung von Schiedsämtern. Von den Ergebnissen dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisungen haben nicht nur die GKV-Versicherten und Krankenkassen einen hohen Nutzen, sondern alle Leistungsanbieter, unabhängig davon, ob sie durch eine Mitgliedschaft sich an der Finanzierung dieser Aufgaben beteiligen oder nicht.

Eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung der Nicht-Innungsmitglieder an der Finanzierung der SGB V-Aufgaben der Zahntechniker-Innungen ist ein geeignetes Instrument, um die hieraus resultierenden Aufwendungen fair auf alle Nutzer zu verteilen.



## Das innovative Handwerk stärken - Kommerzialisierung der freien Heilberufe stoppen

# Klares Berufsrecht und faire Wettbewerbsregeln umsetzen

Jeder Zahnersatz ist ein Unikat für die individuelle Versorgung des einzelnen Patienten. Die Herstellung von Zahnersatz ist die Ausübung eines gefahrgeneigten Handwerks. Daher gilt das strenge Meisterprinzip. Nach dem Medizinproduktegesetz und der EU-Medizinprodukteverordnung 2017/745 (MDR) ist der Zahnersatz eine Sonderanfertigung mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Qualität.

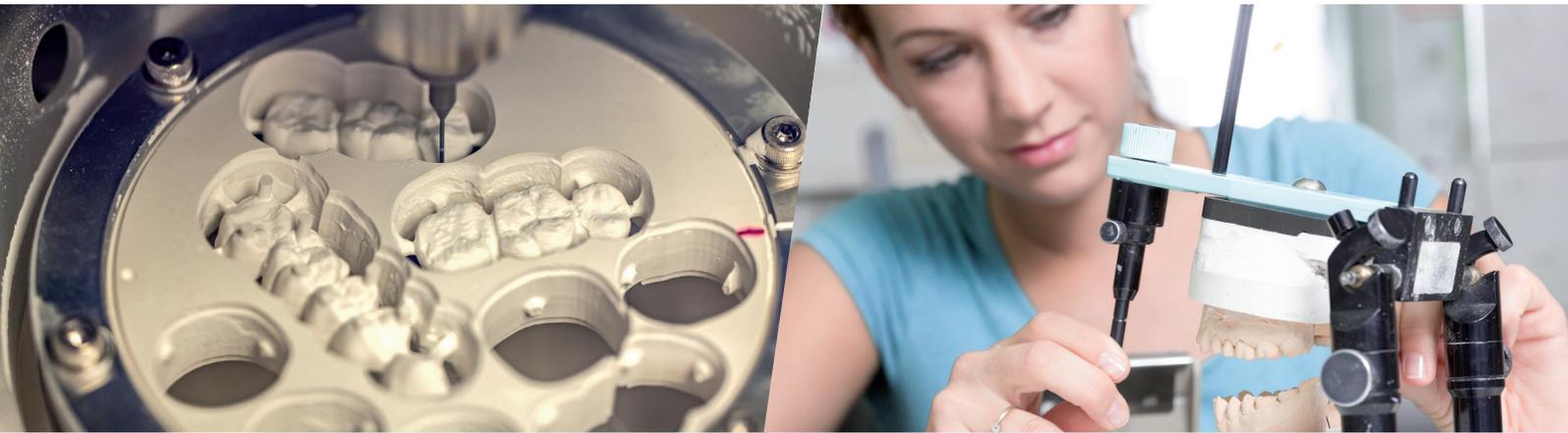
Deshalb bestehen heute rund 7.700 Meisterbetriebe, die den Zahnärzten und ihren Patienten für jede Versorgungsnotwendigkeit wohnortnah die modernste zahntechnische Lösung ermöglichen.

Eckpfeiler der anerkannt hohen Versorgungsqualität ist die fachliche Arbeitsteilung und gleichzeitig enge fachliche Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und zahntechnischem Meisterlabor.

Diese qualitätsorientierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufen wird jedoch durch Entwicklungen gestört, die gemeinhin als Vergewerblichung des zahnärztlichen Berufsstandes bezeichnet und problematisiert werden.

Strukturell werden damit trotz höchstem Leistungsvermögen nicht nur die Grundlagen für faire Wettbewerbschancen für die Zahntechniker betroffen. Vielmehr werden damit die Voraussetzungen für höchste Qualität, Sicherheit und technischer Innovationskraft in der Zahnersatzversorgung insgesamt beeinträchtigt.

Die Vergewerblichung im zahnärztlichen Dentallabor muss wieder zurückgedrängt werden. Die nachfolgenden Vorschläge zeigen auf, wie dies aus unserer Sicht umgesetzt werden kann.



## Unsere Vorschläge kurz gefasst ...

### 1. **Transparenz und Kontrolle bei Z-MVZ stärken**

Zahnmedizinische Versorgungszentren (MVZ) verstärken die Kommerzialisierungstendenzen in der Zahnmedizin. Spätestens bei dieser Organisationsform gelten elementare rechtliche Kriterien für den freien Beruf nicht mehr, ihre Einhaltung ist nicht kontrollierbar. Um bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen sicher zu stellen ist Transparenz über die Investoren- und Gesellschafterstrukturen notwendig. Auch benötigen die Zahnärztekammern und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Rechte, um auch bei Z-MVZ ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllen zu können.

### 2. **Für Z-MVZ das Betreiben eines freiberuflichen Praxislabors ausschließen**

Für den einzelnen Zahnarzt als freier Heilberuf gelten engste berufs- und gebührenrechtliche Grenzen für ein Eigenlabor. Bei einem Z-MVZ mit angestellten Zahnärzten sind diese rechtlichen Voraussetzungen allein schon durch die Organisationsform nicht gegeben. Ein Z-MVZ kann kein Praxislabor betreiben. Der Gesetzgeber ist aufgefordert dies klarzustellen.

### 3. **Einhaltung des Berufs- und Gebührenrechts durchsetzen**

Die schleichende Vergewerblichung des Zahnarztes in der Zahnersatzversorgung wird durch fehlende Transparenz und Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des freien Heilberufes gefördert. So auch beim Betreiben eines Praxislabors. Auch schließt die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten sog. zahnarztzweigen „Praxislaboratorien“ außerhalb der Praxisräume aus. Daher sind ein entsprechendes Zahnartztlabor-Register einzurichten und zwischen den zuständigen Kammern (Zahnärztekammern und Handwerkskammern) rechtskonforme Kontrollkriterien zu vereinbaren.

## Das innovative Handwerk stärken - Kommerzialisierung der freien Heilberufe stoppen

... ausführlich erläutert.

### 1. Transparenz und Kontrolle bei Z-MVZ stärken

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zur Erbringung zahnärztlicher ambulanter Leistungen verstärken die Kommerzialisierungstendenzen in der Zahnmedizin und das Erstarken sogenannter Zahnarztketten im Eigentum von Fremdinvestoren. Sie widersprechen den bestehenden Grundsätzen der Freiberuflichkeit und gefährden die flächendeckende patientennahe Versorgung. Gewinnorientierte Standortwahl statt flächendeckender Versorgung und umsatzträchtiges Ordnungsverhalten statt Orientierung am medizinischen Bedarf sind die beobachtbaren Fehlentwicklungen.

Spätestens bei der Organisationsform Z-MVZ sind elementare Grundannahmen des geltenden Rechts für den freien Beruf nicht mehr und auch nicht mehr kontrollierbar gegeben. Die Zahnärztekammern und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen müssen daher umfassend auch bei Z-MVZ in die Lage versetzt werden, ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllen zu können. Das setzt auch hinreichende Transparenz über die Investoren- und Gesellschafterstrukturen voraus, für die gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind.

### 2. Für Z-MVZ das Betreiben eines freiberuflichen Praxislabors ausschließen

Im besonderen Fokus der Z-MVZ steht dabei auch, an der Herstellung von Zahnersatz über ein eigenes Praxislabor ne-

ben dem Behandlungshonorar noch Gewinneinkommen zu erzielen. Für den einzelnen Zahnarzt als freier Heilberuf sind hier engste Grenzen für ein Eigenlabor und dessen Abrechnungsverhalten im bestehenden Berufs- und Gebührenrecht gesetzt. Diese engen Grenzen sind unabhängig von der Organisationsform einer Praxiseinheit einzuhalten. Dazu gibt es aber gegenwärtig keine ausreichenden Instrumente einer Kontrolle. Daher wird diese generelle Problematik durch die wachsende Zahl der Z-MVZ und größere Praxiseinheiten in den Regionen weiter verstärkt.

#### Die Folge:

Es werden mit jedem neuen Z-MVZ immer mehr zahntechnische Leistungen dem Markt - und damit dem Qualitäts- und Preiswettbewerb - entzogen. Schließlich setzt der Zahnarzt auch für die Zahntechnik gegenüber dem Patienten ohne einen Vergleich den Preis. Eine Umsetzung der strengen und allein persönlich und nicht delegationsfähigen „Aufsichts- und Anleitungspflichten“ durch den einzelnen Zahnarzt ist nicht möglich. Aus diesem Grund sind Z-MVZ das Betreiben eines Praxislabors unter dem Deckmantel der Freiberuflichkeit des zahnärztlichen Heilberufes zu untersagen.

Die zahntechnischen Meisterbetriebe vor Ort werden trotz höchster Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit durch die Eigenlabore der Z-MVZ geschwächt und regional verdrängt.

### 3. Einhaltung des Berufs- und Gebührenrechts durchsetzen

Das Berufsrecht des Zahnarztes als freier Heilberuf ist aus ordnungspolitischer Sicht ein wichtiger Baustein einer bedarfsorientierten Versorgung sowie für den Schutz gegen eine Überforderung des Patienten. Es ist aber auch eine zentrale Voraussetzung für die Gestaltung leistungsgerechter Rahmenbedingungen für die Zahntechniker. Nicht erst bei der Organisationsform eines Z-MVZ werden die rechtlichen Grenzen für das zahnärztliche Eigenlabor überschritten und unkontrollierbar.

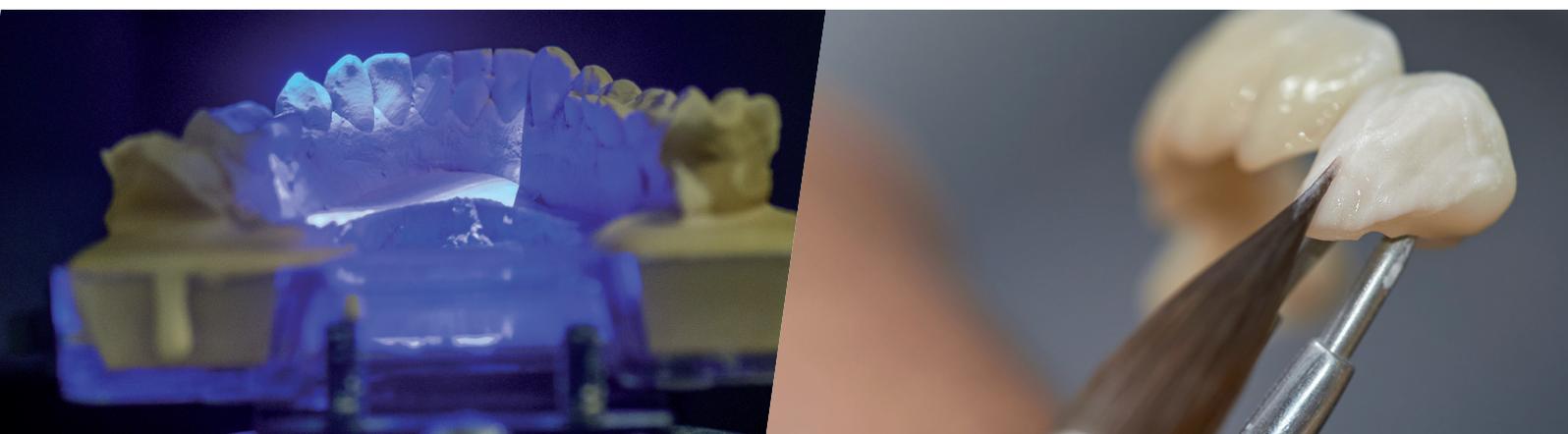
So gibt es bis heute keine Transparenz über die Anzahl und Größe von Praxislaboren der Zahnärzte und keine Kontrollinstrumente und Verantwortlichkeiten, mit denen eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für das Betreiben von Labors durch den freien Beruf Zahnarzt überprüft werden kann.

Damit sind die zahntechnischen Meisterbetriebe strukturell dem Verdrängungsrisiko ausgesetzt, obwohl sie in ihrer Spezialisierung höchste Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit auszeichnen. Dieses Risiko nimmt zu, wenn eine zunehmende

de Vergewerblichung des Zahnarztberufes bei immer mehr Zahnärzten dazu führt, im Eigenlabor eine Art Profitcenter zu sehen.

Transparenz und Kontrolle sollte durch ein Zahnarztlabor-Register bei den zuständigen Zahnärztekammern hergestellt werden. Damit ist es erst möglich, dass die Zahnärztekammern und die für Zahntechniker zuständigen Handwerkskammern anhand von rechtlich klaren Kontrollkriterien die jeweiligen berufsrechtlichen Grenzen zwischen Praxislabor eines freien Berufes und dem zahntechnischen Labor nach geltendem Handwerksrecht im Einzelfall prüfen und gemeinsam klären können.

Delegiert der Zahnarzt seine zahnmedizinischen Behandlungsleistungen, gelten für ihn strenge Aufsichtspflichten, die u.a. seine Anwesenheit in der Praxis in interventionsbereiter Rufweite verlangen. Auch ist die direkte persönliche Zurechenbarkeit einer zahntechnischen Herstellungsleistung zwingend erforderlich. Allein diese Kriterien schließen sogenannte zahnärzteigene „Praxislaboratorien“ außerhalb der Praxisräume aus. Dies gilt es gesetzlich und entsprechend auch in der Berufsordnung klarzustellen.



## Gesundheit verlangt die besten Fachkräfte

# Ausbildung sichern – Ausbildungsbetriebe stärken

Die demographische Entwicklung führt nicht nur zu allgemeinen Knappheiten bei Fachkräften, sondern auch zu einer harten Konkurrenz um die sinkende Zahl der Schulabgänger. Das Handwerk kann die Karriere- und Einkommensvorteile der kapitalintensiven Industrie aus eigener Kraft nicht ausgleichen. Die Politik ist daher gefordert, das Ausbildungsengagement der Betriebe anzuerkennen und Ausbildungsbetriebe und Auszubildende im Sinne der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung auf der Kostenseite zu entlasten, wo immer dies möglich ist. Die Einführung

eines bundesweiten Azubitickets und ein qualitativer und quantitativer Ausbau von Azubiwohnangeboten fördert die überregionale Vermittlung auf dem Ausbildungsmarkt und erleichtert den Handwerksbetrieben die Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Die Begabtenförderung in der beruflichen Bildung ist vom Fördervolumen her auszubauen und eine mit den akademischen Stiftungen gleichwertige Förderinfrastruktur zu errichten, um leistungsstarke Fachkräfte im Handwerk zu fördern.

## Ausbildung für Betriebe und junge Menschen attraktiver machen

Handwerksbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung junger Menschen für die Gesamtwirtschaft.

Die demographische Entwicklung einerseits und die aus eigener Kraft nicht überbrückbaren starken Lohndifferenzen zwischen Industrie und Handwerkswirtschaft verschlechtern die Position des Handwerks in der Konkurrenz um qualifizierte Auszubildende.

Ziel der Politik muss es sein, die Wettbewerbsbedingungen des Handwerks zu stärken und die Ausbildungskosten auf eine breitere und gerechtere Finanzierungsgrundlage zu stellen.

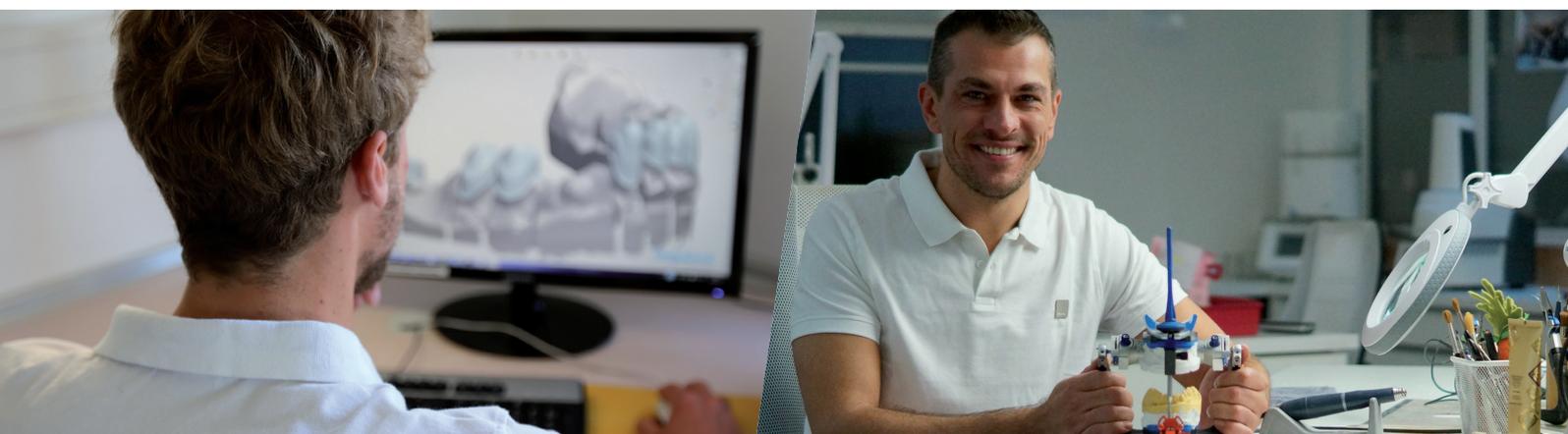


# Ihre Ansprechpartner in Ihrer Zahntechniker-Innung

Auch in der Region ist eine starke Berufsvertretung unverzichtbar. Die Zahntechniker-Innungen vor Ort sind deshalb ein wichtiger Partner für Landkreise, Städte und Gemeinden. Gemeinsam bilden sie den Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), der die Interessen des Zahntechniker-Handwerks auf Bundesebene vertritt.

Innungen sind die einzige öffentlich-rechtliche Ständevertretung für den zahntechnischen Beruf.

Für praktische Fragen empfehlen wir Ihnen Ihre Ansprechpartner in Ihrer Zahntechniker-Innung.



**Zahntechniker-Innung im  
Regierungsbezirk Arnsberg**

Handwerkerstraße 11  
58135 Hagen  
Tel: 02331 / 624 68 0  
[www.zti-arnsberg.de](http://www.zti-arnsberg.de)

**Zahntechniker-Handwerk  
Baden - Die Innung**

Neuenheimer Landstraße 5  
69120 Heidelberg  
Tel: 06221 / 432 01 0  
[www.insider-innung.de](http://www.insider-innung.de)

**Zahntechniker-Innung  
Dresden-Leipzig**

Am Brauhaus 10  
01099 Dresden  
Tel: 0351 / 2 54 11 23  
[www.facebook.com/  
zahntechnikerinnungdresdenleipzig](http://www.facebook.com/zahntechnikerinnungdresdenleipzig)

**Zahntechniker-Innung für den  
Regierungsbezirk Düsseldorf**

Willstätter Straße 3  
40549 Düsseldorf  
Tel: 0211 / 43 0 76 0  
[www.zid.de](http://www.zid.de)

**Zahntechniker-Innung für den  
Regierungsbezirk Kassel**

Scheidemannplatz 2  
34117 Kassel  
Tel: 0561 / 7 84 84 0  
[www.zahntechniker-innung-kassel.de](http://www.zahntechniker-innung-kassel.de)

**Zahntechniker-Innung Köln**

Hauptstraße 39  
50859 Köln  
Tel: 0221 / 50 30 44  
[www.zik.de](http://www.zik.de)

**Mitteldeutsche  
Zahntechniker-Innung**

Obentrautstraße 16 - 18  
10963 Berlin  
Tel: 030 / 3 93 50 36  
[www.mdzi.de](http://www.mdzi.de)

**Zahntechniker-Innung  
Münster**

Ossenkampstiege 111  
48163 Münster  
Tel: 0251 / 5 20 08 0  
[www.zti-muenster.de](http://www.zti-muenster.de)

**Zahntechniker-Innung  
Niedersachsen-Bremen**

Theaterstraße 2  
30159 Hannover  
Tel: 0511 / 3 48 19 37  
[www.zinb.de](http://www.zinb.de)

**Zahntechniker-Innung Nord**

Bei Schuldts Stift 3  
20355 Hamburg  
Tel: 040 / 35 53 43 0  
[www.zinord.de](http://www.zinord.de)

**Zahntechniker-Innung  
Ostwestfalen-Lippe**

Hans-Sachs-Straße 2  
33602 Bielefeld  
Tel: 0521 / 5 80 09 0  
[www.zti-owl.de](http://www.zti-owl.de)

**Zahntechniker-Innung für  
das Saarland**

Grülingsstraße 115  
66113 Saarbrücken  
Tel: 0681 / 948 61 13  
[www.zahntechniker-innung-saar.de](http://www.zahntechniker-innung-saar.de)

**Südbayerische  
Zahntechniker-Innung**

Grillparzer Straße 4  
81675 München  
Tel: 089 / 599906 01  
[www.szi.de](http://www.szi.de)

**Zahntechniker-Innung  
Thüringen**

Neustadtstraße 6  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631 / 90 29 14  
[www.zahntechnik-th.de](http://www.zahntechnik-th.de)

**Zahntechniker-Innung  
Württemberg**

Schlachthofstraße 15  
70188 Stuttgart  
Tel: 0711 / 16 22 15 0  
[www.ziw.de](http://www.ziw.de)



**Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen**

Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Tel.: 030 8471087-0  
Fax: 030 8471087-29

[info@vdzi.de](mailto:info@vdzi.de)  
[www.vdzi.de](http://www.vdzi.de)